

# **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hochkirch (Elternbeitragssatzung)**

vom 04.05.2017

(Mitteilungsblatt für den Landkreis Bautzen,  
Ausgabe Bautzen 13. Mai 2017)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) und des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), alle Gesetze in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch am 04.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Gemeinde Hochkirch betreut werden.

## **§ 2**

### **Grundsätze**

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hochkirch werden Elternbeiträge erhoben.
- (2) Abgabenschuldner der Elternbeiträge und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (4) Betreuungsarten, Öffnungs- und Schließzeiten, sowie Brückentage ergeben sich aus der Hausordnung der Kindertageseinrichtung.

- (5) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

### **§ 3**

#### **Elternbeiträge**

- (1) Die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG werden wie folgt festgelegt:

1.	Betreuung in der Kinderkrippe (9h)	21,50 %
2.	Betreuung im Kindergarten (9h)	25,00 %
3.	Betreuung im Hort (6h)	25,00 %

der zuletzt nach § 14 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten eines Platzes der jeweiligen Einrichtungsart.

Die absoluten Beträge werden jährlich nach Abstimmung mit dem Einrichtungsträger und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 SächsKitaG, jeweils mit Wirkung für das folgende Kalenderjahr durch die Gemeinde in einem ‚Platzgeldverzeichnis‘ öffentlich bekannt gegeben.

- (2) Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG sind für Alleinerziehende und Personensorgeberechtigte mit mehreren Kindern die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, Absenkungen (Ermäßigungen) des Elternbeitrages vorgesehen. Dabei reduziert sich der Elternbeitrag für das zweite Kind um 40 % und für das dritte Kind um 80 %. Ab dem vierten Kind ist die Nutzung der Kindertageseinrichtung beitragsfrei. Für alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag jeweils um weitere 10 %. Die Ermäßigungen werden in der Altersreihenfolge der Kinder gewährt.
- (3) Die Elternbeiträge werden mathematisch auf volle Euro gerundet.
- (4) Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungsdauer kann der nächsthöhere Beitragssatz gemäß ‚Platzgeldverzeichnis‘ verlangt werden.
- (5) Erfolgt eine Betreuung eines Hortkindes während der Schulferien oder an schulfreien Tagen über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus, kann ein zusätzliches Entgelt lt. ‚Platzkostenverzeichnis‘ erhoben werden.
- (6) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Tages, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit

dem Tag an dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht bzw. zum Ende der Kündigungsfrist.

- (7) Festsetzung und Fälligkeit der zu entrichtenden Beträge ergeben sich aus dem zugrunde liegenden Betreuungsvertrag des Trägers der Kindertageseinrichtung.

#### **§4**

#### **Gastkinder**

- (1) Kinder können in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 des sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) entsteht.
- (2) Die Beträge zur Betreuung eines Gastkindes ergeben sich aus dem ‚Platzkostenverzeichnis‘.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige „Satzung der Gemeinde Hochkirch über die Betreuung von Kindern in einer Kindereinrichtung“ vom 07.04.2000 mit der „Anlage zu § 5 der Satzung der Gemeinde Hochkirch über die Betreuung von Kindern in einer Kindereinrichtung“ vom 01.01.2002 außer Kraft

Hochkirch, den 08.05.2017

Wolf  
Bürgermeister

-Siegel-

## **Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden sind.